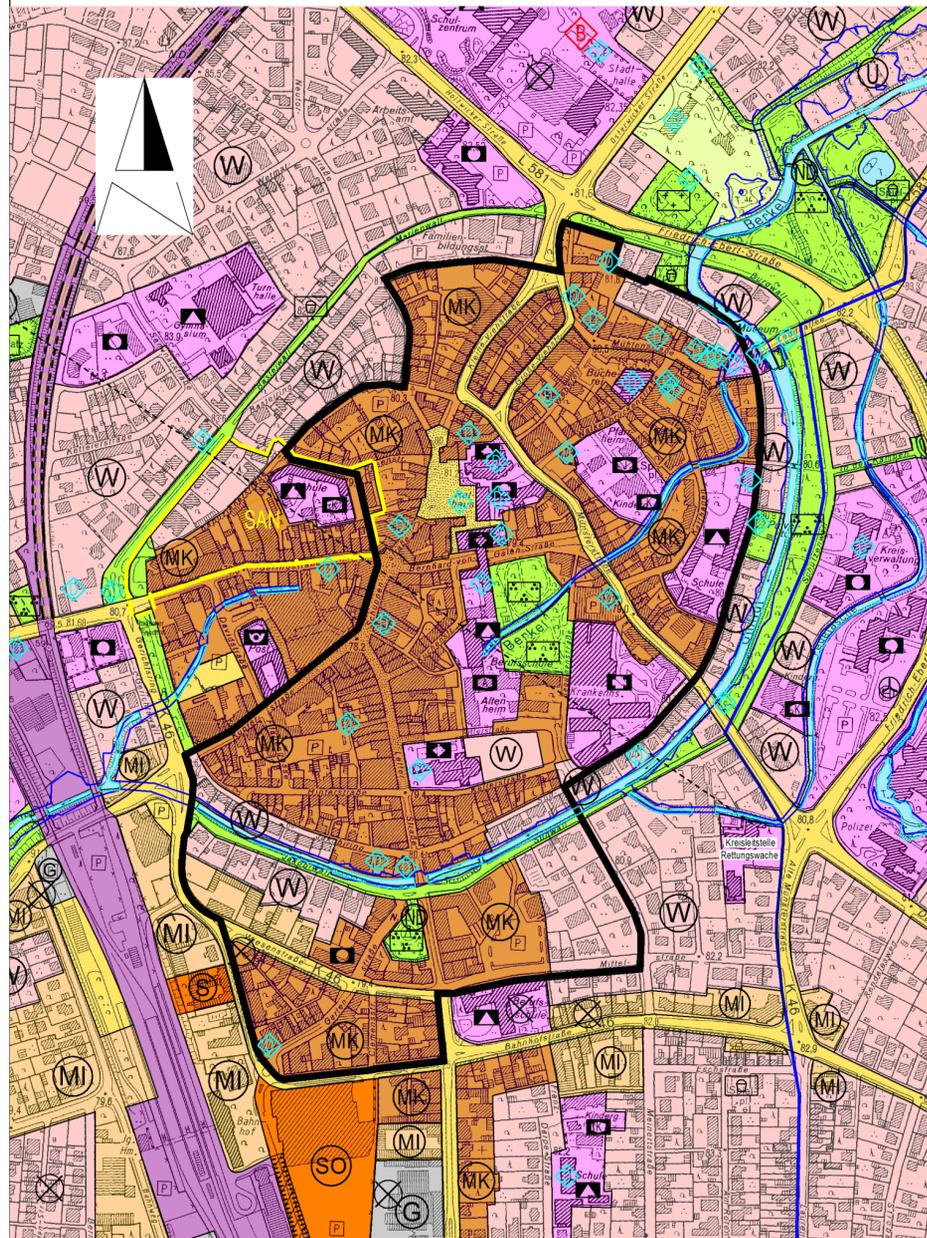
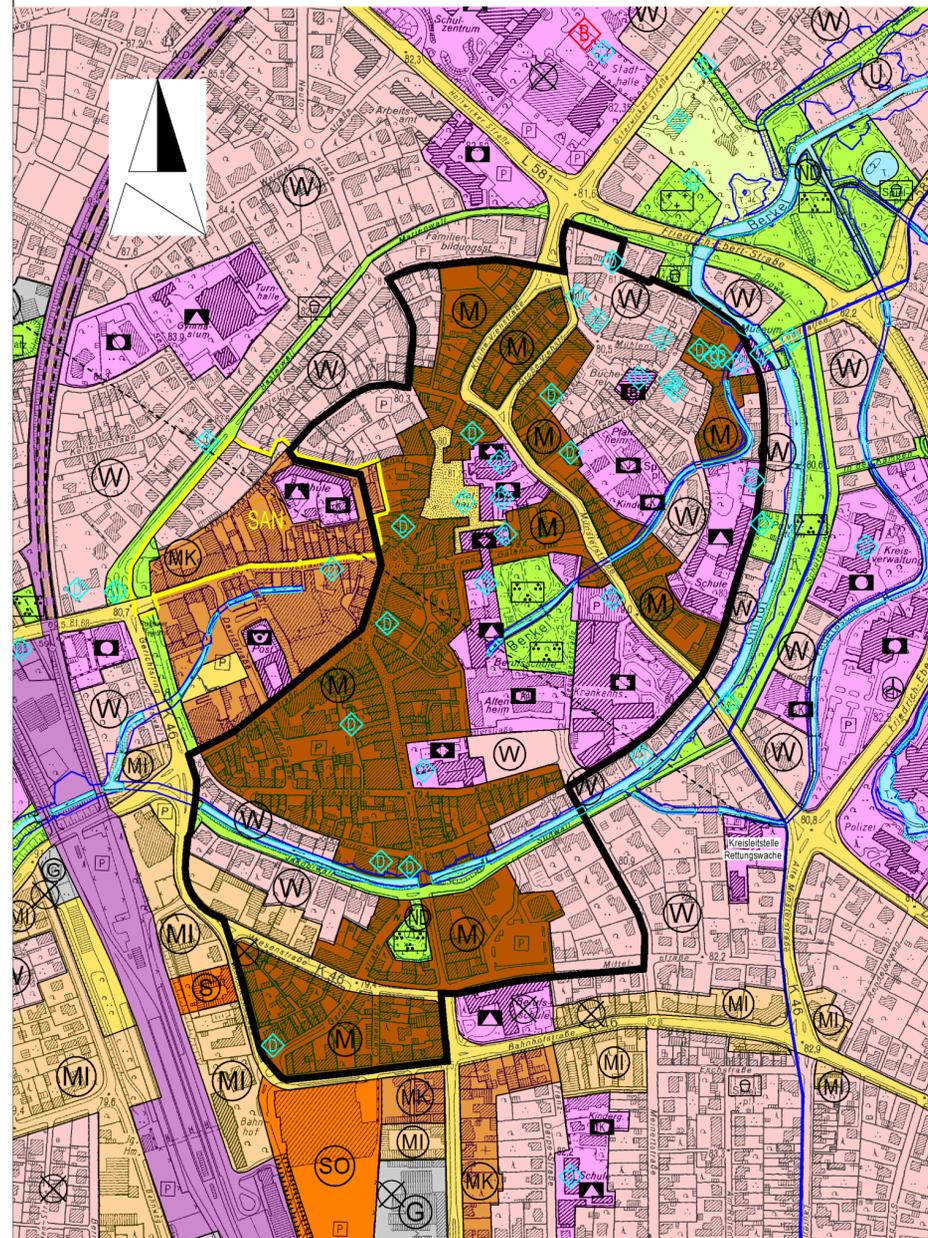


Bestand



81. Änderung



Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Schriftführer

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom bis einschl. stattgefunden.

Der Bürgermeister
i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Änderungsentswurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister Schriftführer

Dieser Änderungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. erstmalig zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Bürgermeister
i. A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Änderungsplan beschlossen.

Coesfeld,
Bürgermeister Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom AZ: genehmigt worden.

Münster, Bezirksregierung

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
i. A.

Bearbeitung:
Stadt Coesfeld - Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

i. A.

Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Geltungsbereich der Änderung
 - Wohnbaufläche
 - gemischte Bauflächen
 - Mischgebiet
 - Kerngebiet

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Gemeinbedarfsfläche
 - Öffentliche Verwaltung
 - Kirche
 - Altenheim
 - Kindereinrichtung
 - Schule
 - Jugendeinrichtung
 - Krankenhaus
 - Bibliothek

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrsströme (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
 - Ruhender Verkehr
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünfläche
 - Parkanlage

- Wasserflächen, Flächen für den Hochwasserschutz und die Regel. des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- Wasserfläche
 - Überschwemmungsgebiet

- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Sanierungsgebiet
 - Baudenkmal
 - Naturdenkmal
 - Richtfunkstrecke

Hinweis

Grundwasser- und Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplans von Coesfeld im Regionalplan Münsterland als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen ist. Hier ist das Ziel 28 des Regionalplans Münsterland zu beachten. Dieses umfasst die folgenden Ziele 28.1, 28.2 und 28.3 des Regionalplans Münsterland:

28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.

28.3 Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in der z. Zt. gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z. Zt. gültigen Fassung

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2000 (GV NRW S. 256) in der z. Zt. gültigen Fassung

§§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der z. Zt. gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. gültigen Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung